



KLOSTERS®

ARENA

Haus- und Benutzungsordnung Sportanlagen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Kunsteisbahnen und die Sportanlagen sowie für die Sport- und Eventhalle (nachfolgend «Sportanlagen» genannt), während der Zeiten, für welche die Betriebserteilung erfolgt.
- 1.2. Werden Sportanlagen für Veranstaltungen gemietet, können im Mietvertrag Bestimmungen abweichend von dieser Ordnung erlassen werden.

2. Allgemeines

- 2.1. Die Sportanlagen stehen ausschliesslich für sportliche Aktivitäten zur Verfügung; sie sind weder Park- noch Partyanlagen
- 2.2. Personen die sich auf einer Sportanlage aufhalten, haben sich an die Weisungen der Mitarbeitenden zu halten und einschlägige Hinweisschilder zu beachten.
- 2.3. Den Sportanlagen, dem Mobiliar und den Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
- 2.4. Parkieren ist nur auf den markierten Feldern und nur mit einer entsprechenden Bewilligung erlaubt. Fahrräder bitte in die Ständer beim Eingang stellen.
- 2.5. Die Sportanlagen der Gemeinde Klosters werden durch eine Videoüberwachung gesichert.

3. Nutzungs- und Zutrittsberechtigung

- 3.1. Die Kunsteisbahnen sind während der publizierten Zeiten öffentlich zugänglich. Zutrittsberechtigt ist, wer die Eintrittsgebühr entrichtet und sich an die Haus- und Benutzungsordnung hält.
- 3.2. Für die übrigen Sportanlagen sind in erster Linie Personen, Vereine oder Gruppen nutzungs- und zutrittsberechtigt, welche über eine schriftliche Nutzungsbewilligung oder einen schriftlichen Mietvertrag verfügen. Öffentlich zugängliche Einrichtungen können darüber hinaus für sportliche Zwecke frei genutzt werden, sofern die Nutzung durch Personen, Vereine oder Gruppen, die über eine Nutzungsbewilligung verfügen, nicht eingeschränkt wird.
- 3.3. Keine Zutritts- und Nutzungsberechtigung haben Personen,
 - a. die unter Betäubungsmittel- und/oder Alkoholeinfluss stehen,
 - b. die durch Kleidung oder Verhalten Anstoss erregen oder die Hygiene gefährden,
 - c. die den geordneten Betrieb auf den Anlagen stören oder gefährden
 - d. oder denen ein Hausverbot auferlegt worden ist.
- 3.4. Auf den Sportanlagen dürfen keine Hunde oder andere Tiere mitgeführt werden, mit Ausnahme von Blindenhunden.

4. Öffnungs- und Belegungszeiten

- 4.1. Die Bewilligten oder gemäss Mietvertrag vereinbarten Belegungszeiten sind einzuhalten.
- 4.2. Die Öffnungszeiten der Kunsteisbahnen und der Sportanlagen werden durch die Arena Klosters festgelegt und in den Anlagen sowie auf der Internetseite der Arena Klosters publiziert.
- 4.3. Vereinsanlässe und private Benutzer im Innen- sowie im Aussenbereich sind bis spätestens 22:00 Uhr zu beenden. Die Sportanlagen sind samt den Garderoben bis spätestens 22:30 Uhr zu verlassen. Dabei sind Türen und Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen.

5. Sauberkeit und Hygiene

- 5.1. Alle Einrichtungen und Räumlichkeiten sind sauber zu halten, Abfälle sind in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- 5.2. Auf den Sportanlagen und in den Garderoben darf nicht gegessen oder geraucht werden. Rauchen ist nur in der Nähe der Aschenbecher erlaubt.
- 5.3. Abspielen von Bild und Ton sowie Musizieren ist nur nach vorgängiger Bewilligung zulässig.

6. Sicherheit

- 6.1. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Es dürfen grundsätzlich nur diejenigen Teile der Anlage benutzt werden, bei denen die eigene Sicherheit und die Sicherheit Dritter jederzeit gewährleistet sind.
- 6.2. Das Befahren der Sportanlagen mit Fahrrädern, Rollbretter, Rollschuhen und dergleichen ist verboten.

7. Wegweisung und Zutrittsverbote

- 7.1. Die Leitung der Arena Klosters bzw. der tagesverantwortliche Mitarbeitende kann bei Widerhandlungen gegen die Haus- und Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der Mitarbeitenden fehlbare Personen von der Sportanlage wegweisen. Die Leitung der Arena Klosters bzw. der tagesverantwortliche Mitarbeitende kann die Personalien dieser Personen aufnehmen.
- 7.2. Die Leitung der Arena Klosters kann länger dauernde, befristete und unbefristete Zutrittsverbote verfügen. Sie kann auch Teams bzw. Mannschaften den Zutritt verbieten, wenn einzelne Mitglieder in schwerwiegender Art und Weise gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstossen haben.

8. Haftung bei Beschädigungen

- 8.1. Die Verursacher haben Beschädigungen oder Verunreinigungen unverzüglich dem Personal zu melden.
- 8.2. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz.
- 8.3. Für Schädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren. Bei Minderjährigen haften die Eltern oder deren gesetzlicher Vertreter und bei Schulklassen die LehrerInnen.
- 8.4. Die Arena Klosters haftet nicht für Schäden oder Folgen von Schäden, die durch Dritte verursacht wurden. Sie haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, Geld oder Wertsachen.

9. Fundsachen

- 9.1. Die Sportanlage verwahrt Fundsachen während zwei Wochen. Meldet sich die Eigentümerin oder der Eigentümer der Fundsachen nicht innert dieser Frist, werden die Fundsachen dem zuständigen Fundbüro übergeben. Offensichtlich wertlose oder defekte Sachen werden entsorgt.